VERORDNUNG (EWG) Nr. 3127/88 DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2723/88 zur Anwendung der Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelwein vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2253/88 (2), insbesondere auf Artikel 42 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 34/88 der Kommission (5) genannten Lagerverträge wurden im Wirtschaftsjahr 1987/88 abgeschlossen. Es sollte klargestellt werden, daß die in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2720/88 der Kommission vom 31. August 1988 zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1988/89 (7) genannten Beträge, die auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2723/88 der Kommission (6) vorgesehenen Maßnahmen anwendbar sind, zu dem am letzten Tag des Wirtschaftsjahres 1987/88 geltenden landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 2723/88 wird der nachstehende Artikel eingefügt:

„*Artikel 2a*

Die in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2720/88 genannten Beträge werden zu dem am 31. August 1988 für Wein geltenden landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 35.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 5 vom 8. 1. 1988, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 95.
(7) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 79.